

Wilde Badestellen

Allgemeine Informationen

Viele Menschen nutzen immer wieder im Sommer einheimische Seen, Natur- und Fließgewässern zur Abkühlung. Dem Gesundheitsamt sind diese Gewässer bekannt und werden als „wilde Badestellen“ geführt. Rechtlich gesehen besteht derzeit für das Gesundheitsamt keine Überwachungspflicht. Dennoch können diese Gewässer zur Gefahr für Badegäste werden. Aus diesem Grund werden einige Gewässer davon mindestens einmal jährlich durch das Gesundheitsamt beprobt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei den Proben um eine Momentaufnahme handelt. Badegewässer unterliegen ökologischen Schwankungen.

Nicht ohne Grund muss vor der Nutzung solcher Badestellen gewarnt werden. Wird beispielsweise die Sichttiefe von mindestens einem Meter nicht eingehalten, so könnte eine Ursache am zu hohen Algenwachstum liegen. Dies könnte die Folge von zu hohen Nährstoffeinträgen (Phosphor- und Stickstoffverbindungen) durch Niederschläge oder auch aus Kläranlagen sein. Hohe Nährstoffanteile können natürlich Massenentwicklungen von Algen begünstigen. Sollte bei der Massenentwicklung auch die Blaualge (Cyanobakterien) eine Rolle spielen, so könnte das unter Umständen für den Badegast gesundheitliche Folgen haben, denn die Blaualgen-Toxine können Haut- beziehungsweise Schleimhautreizungen hervorrufen. Mit der unzureichenden Sichttiefe und eines fehlenden Betreibers kann die Sicherheit der Badegäste nicht gewährleistet werden.

Zuständigkeiten

Referat Hygiene

Besucheradresse:
Am Landratsamt 3
09648 Mittweida

Postadresse:
Fraensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-6437
Fax: 03731 799-72103
gesundheit[at]landkreis-mittelsachsen.de

Voraussetzungen

Die gesundheitserhaltende und -fördernde Funktion des Badens und Schwimmens und ein ungetrübtes Badevergnügen in der Freizeitgestaltung setzen ein sauberes und einwandfreies Wasser voraus. Daher empfiehlt das Gesundheitsamt, dass Badewillige im Landkreis Mittelsachsen auf die Freibäder ausweichen sollten. Das Badebeckenwasser in den Freibädern wird aus hygienischer Sicht täglich durch den Betreiber und mindestens dreimal in der Saison durch das Gesundheitsamt geprüft, hier kann man bedenkenlos das kühle Nass nutzen. Wer es dennoch nicht lassen kann, sich in einem „wildem Badewasser“ abzukühlen, sollte sich nach dem Baden, spätestens am Abend, gründlich abduschen.

Verfahrensablauf

Das Gesundheitsamt des Landkreises Mittelsachsen überwacht im Landkreis Mittelsachsen rund 40 Beckenbäder und mehrere sogenannte „wilde“ Badestellen.

Die Untersuchungsergebnisse werden nur in der Badesaison in der Regel von April bis September nachfolgend bekanntgegeben.

| Badegewässer | Kontrolle/ Probe- entnahme | Ergebnis | Sichttiefe | Bemer- kungen |
|---------------------------|----------------------------------|------------|------------|-----------------------------------|
| Großer Teich Freiberg | 10.07.2023 | i.O. | -- | |
| Großhartmannsdorfer Teich | 04.07.2023 | i.O. | 1,0 m | |
| Laasenteich Choren | 03.07.2023 | i.O. | 0,4 m | |
| Mockritzer Teiche | 03.07.2023 | nicht i.O. | 0,1 m | Grenzwert- überschrei- tung |
| Naturbad Niederwiesa | 29.06.2023 | i.O. | -- | |
| Pochwerkteich Langenau | 10.07.2023 | i.O. | 1,3 m | |
| Sandgrube Biesern | 13.06.2023 | i.O. | 1,0 m | |
| Sonnenlandpark Lichtenau | 04.07.2023 | i.O. | | |
| Stausee Baderitz | 04.07.2023 | i.O. | 0,5 m | |
| Steinbruch Markersdorf | 04.07.2023 | i.O. | -- | |
| Schwemnteich Sayda | 04.07.2023 | i.O. | 1,0 m | |
| Talsperre Kriebstein | 22.06.2023 | i.O. | -- | |
| Torfgrube Mittweida | 20.06.2023 | i.O. | -- | |
| Wasserskianlage Rossau | 29.06.2023 | i.O. | -- | |
| Naturbad Hirschbachtal | 18.07.2023 | i.O. | -- | |

aktualisiert am 9. August 2023

Erläuterungen:

i. O. mikrobiologische Untersuchung in Ordnung, keine Grenzwertüberschreitung

Sonstiges

Über die Wasserqualität der EU-Badegewässer kann man sich auf der Internetseite des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz unter www.gesunde.sachsen.de informieren.

Rechtsgrundlage

- **Sächsische Badegewässer-Verordnung**